



Landratsamt des ILM-Kreises Ritterstraße 14 99310 Arnstadt
Absendeamt: Beigeordneter, Dezernat 2

**An die Schüler und deren Sorgeberechtigten und die Beschäftigten der TGS Gräfenroda
Zum Wolfstal 43
99330 Geratal OT Gräfenroda**

Unser Zeichen: 504.04
ID
Ansprechpartner: K. Tischer
Amt: Beigeordneter
Telefon: (0 36 28) 738 400

E-Mail: 0
Nur für den Empfang von Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. De-Mail Hinweis auf www.ilm-kreis.de beachten.
Datum: 12.11.2021

Allgemeinverfügung

Zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung ordnet das Gesundheitsamt des Landratsamtes ILM-Kreis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) als notwendige Schutzmaßnahmen an:

1. Ab 12.11.2021 wird für alle Schüler/ Lehrer/ Beschäftigte, die am 08.11.2021 und/oder 09.11.2021 in der TGS Gräfenroda, Zum Wolfstal 43, 99330 Geratal OT Gräfenroda, Klasse 10a und/oder 10b anwesend waren, eine Absonderung in sog. häusliche Quarantäne angeordnet.

Für die betreffenden Personen, die zuletzt am 08.11.2021 in o.g. Klassen anwesend waren, wird die häusliche Quarantäne bis einschließlich 18.11.2021 angeordnet.

Für die betreffenden Personen, die zuletzt am 09.11.2021 in o.g. Klassen anwesend waren, wird die häusliche Quarantäne bis einschließlich 19.11.2021 angeordnet.

Schüler / Lehrer / Beschäftigte, die nicht im ILM-Kreis wohnhaft sind, werden von Ihrem zuständigen Gesundheitsamt informiert.

- a) Es ist den betreffenden Personen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem jeweils eigenen Haushalt angehören.
- b) Innerhalb der jeweiligen Wohngemeinschaft ist ein Kontakt zu anderen Personen soweit wie möglich zu vermeiden.
- c) Sie haben das Gesundheitsamt und den behandelnden Arzt umgehend zu informieren, falls in diesem Zeitraum typische Krankheitssymptome auftreten. Sollte ein Arztbesuch notwendig sein, sind der behandelnde Arzt oder die Rettungsleitstelle telefonisch vor dem Eintreffen über eine mögliche Erkrankung zu informieren.
- d) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die betreffenden Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Sie haben bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zum Fall eine Gesundheitsüberwachung durchzuführen. Diese umfasst das tägliche Messen der Körpertemperatur sowie die Beobachtung auf Symptome und das Führen eines Symptomtagebuchs darüber.

1. Ziffer 1 a bis c gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen, die keine Symptome haben, d.h. für vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Krankheitssymptome wird keine Quarantäne angeordnet; der Nachweis über die Impfung oder Genesung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
2. Der unter Ziffer 1 genannte Zeitraum verkürzt sich ohne gesonderte Anordnung nach Erhalt eines negativen Testergebnisses
 - a) einer PCR-Testung auf SARS-CoV-2, dessen Probenentnahme frühestens am 5. Tag der Quarantäne durchgeführt wurde oder
 - b) eines qualitativ hochwertigen Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2, dessen Probenentnahme frühestens am 7. Tag der Quarantäne durchgeführt wurde.
 - c) Die Berechnung der vorgenannten Zeiträume beginnt mit dem auf den 08.11.2021 bzw. 09.11.2021 folgenden Tag.

Für die Zeit der Testung ist es den betreffenden Personen erlaubt, die Absonderung zu unterbrechen. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist mindestens bis zum Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums aufzubewahren und auf Verlangen zusammen mit diesem Bescheid der zuständigen Behörde vorzulegen.

3. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim IIm-Kreis, Landratsamt, (Gesundheitsamt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des IIm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de-mail.de.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, erhoben wird.

Hinweise

Nähere Informationen enthält der Elternbrief des Gesundheitsamtes, welchen Sie bestenfalls direkt über die Einrichtung erhalten haben. Sie können diesen auch auf der Internetseite des IIm-Kreises (www.ilm-kreis.de >> Corona >> Informationen zu Kita- und Schulöffnungen) nachlesen.

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstausfall erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung, §§ 56, 57 IfSG. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuführen, § 56 Abs. 5 IfSG.

Beispielberechnung zur Verkürzung der Quarantäne

Nachfolgend finden Sie ein Beispiel, um die Fristen zur Verkürzung der Quarantäne mittels Tests zu berechnen:

Wenn Sie – beispielhaft - am 01.10.2021 Kontakt zu einer infizierten Person hatten, beträgt die reguläre Quarantänedauer 10 volle Kalendertage. Die Berechnung beginnt am Tag nach dem 01.10.2021, also am 02.10.2021. Die Quarantäne endet damit am 11.10.2021 um 24.00 Uhr. Die Verkürzungsmöglichkeiten berechnen sich ab dem 02.10.2021, so dass die 5 Tage gemäß obiger Ziffer 3a am 06.10.2021 und die 7 Tage gem. obiger Ziffer 3b am 08.10.2021 enden.

Sie können in dem vorgenannten Beispiel also am 06.10.2021 einen PCR-Test oder am 08.10.2021 einen qualitativ hochwertigen Antigen-Schnelltests in Anspruch nehmen.

Arnstadt, den 12.11.2021

Mit freundlichen Grüßen



K. Tischer
Hauptamtlicher Beigeordneter

Begründung:

Am 12.11.2021 wurde in der Einrichtung in der unter Ziffer 1 genannten Klassen eine positive Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt. Diese wurde mittels zertifizierten PCR-Test bestätigt.

Gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzkonzept (ThürlfSGZustVO) vom 02. März 2016 (GVBl. 2016, 155) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG ist das Gesundheitsamt des Landkreis Ilm-Kreis für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG im Rahmen einer Allgemeinverfügung zuständig.

Gesetzliche Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 16, 28, 28a, 29, 30, 31 IfSG. Danach hat die zuständige Gesundheitsbehörde bei entsprechendem Ansteckungsverdacht geeignete Maßnahmen anzuordnen.

Die vom Gesundheitsamt des Ilm-Kreises zu ergreifenden Maßnahmen richten sich auch nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach diesen Maßstäben erfolgt die Anordnung einer häuslichen Quarantäne. Hierbei war zu berücksichtigen, dass auch Personen in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit dem bestätigten COVID-19-Fall (z.B. Kitagruppe, Schulklasse), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung als Kontaktpersonen gelten können. Nach den gegebenen Umständen (Raum- und Lüftungsverhältnisse, Raumbelagung, Art der Aktivität) war im vorliegenden Fall von einem hohen Infektionsrisiko für den gesamten Klassenverband auszugehen.

Die Absonderung aller unter Ziffer 1 fallenden Personen stellt dabei das mildeste wirksame Mittel dar, um die bereits bestehenden Infektionsketten zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen des Ilm-Kreises herzustellen.

Zu Ziffer 1 a) der Allgemeinverfügung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Begriff der Wohnung um alle Räume handelt, die der Einzelne der Öffentlichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Wirkens bestimmt hat. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Räume, die der Wohnungsinhaber im engeren Sinne ständig zum Wohnen nutzt, wie etwa Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Esszimmer, Flure, Treppenhaus sowie zur Wohnung gehörende Nebenräume wie Keller, Dachboden, Garage, umfriedeter Garten. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, ist die vorherige Zustimmung des Gesundheitsamtes vor Verlassen der Unterkunft zwingend erforderlich.

Die unter Ziffer 1.d) benannte Maßnahme dient der schnelleren Erkennbarkeit von Symptomen, um eine Ausbreitung des Coronavirus schnellstmöglich zu verhindern. Nach den Empfehlungen des RKI haben auch die Kontaktpersonen, welche geimpft oder genesen sind, eine Gesundheitsbeobachtung durchzuführen.

Für vollständig geimpfte und genesene Personen ohne Symptome ist eine Ausnahme (Ziffer 2) anzuordnen. Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes vorzulegen.

Die Verkürzung der Quarantänezeit (Ziffer 3) wird auf Grund der aktuellen Rahmenbedingungen vom RKI ermöglicht. Die Quarantänezeit beträgt 10 Tage. Bei einer PCR-Testung, welche frühestens am 5. Tag der Quarantäne durchgeführt wird, endet die Quarantäne nach Erhalt des negativen Testergebnisses. Bei Durchführung eines Antigen-Schnelltest frühestens am 7. Tag der Quarantäne endet die Quarantäne nach Erhalt des negativen Testergebnisses. Es sind jeweils qualitativ hochwertige Antigen-Schnelltests nach der TestV zu verwenden. Die

Testung muss als Fremdtestung durch oder unter Aufsicht vor Ort von geschulten Personen (überwachter Antigen-Test zur Eigenanwendung) erfolgen.

Die Allgemeinverfügung ist aufgrund § 28 Abs. 2 iVm § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Umsetzung ist für einen effektiven Infektionsschutz sofort erforderlich. Aufgrund der Gefahrenabwehr wird die Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.